

Reglement über den Prüfungs- und Vorsorgeausschuss

vom 30. Juni 2021

Der Vorstand der Aargauischen Pensionskasse beschliesst gestützt auf Art. 4 Abs. 2 lit. j i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Organisationsreglement:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen des Prüfungs- und Vorsorgeausschusses.

² Der Prüfungs- und Vorsorgeausschuss ist für die Behandlung und Vorbereitung von Geschäften im Zusammenhang mit externen Kontrollorganen (Revisionsstelle, Expertin/Experte für berufliche Vorsorge) sowie operationelle Themen zuständig.

³ Der Prüfungs- und Vorsorgeausschuss kann alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen von der Geschäftsleitung einverlangen.

⁴ Die Sitzungsprotokolle und Unterlagen des Prüfungs- und Vorsorgeausschusses können grundsätzlich von allen Vorstandsmitgliedern eingesehen werden. Die Präsidentin/der Präsident des Ausschusses orientiert den Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung über die Tätigkeit und Beschlüsse des Ausschusses.

⁵ In ausserordentlichen Fällen können die entsprechenden Aufgaben in Rücksprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten des Ausschusses auch dem Vorstand direkt durch die Geschäftsleitung vorgelegt werden.

Kapitel 2: Prüfungs- und Vorsorgeausschuss

Art. 2 Finanzielle Berichterstattung und Zielerreichung

Der Prüfungs- und Vorsorgeausschuss nimmt folgende Aufgaben in Bezug auf die finanzielle Berichterstattung wahr:

<i>Aufgaben</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Periodizität</i>
a) Kenntnisnahme Quartalsbericht für 2. und 3. Quartal für den APK-Betrieb (inkl. Zwischenbeurteilung der Jahresziele);	Eigene Kompetenz	Jährlich
b) Genehmigung Budget APK-Betrieb (inkl. Lohnmassnahmen mit Ausnahme Geschäftsführerin/Geschäftsführer und Stv. Geschäftsführerin/Stv. Geschäftsführer);	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Jährlich
c) Genehmigung Jahresbericht APK-Betrieb (inkl. Schlussbeurteilung der Jahresziele);	Eigene Kompetenz	Jährlich
d) Genehmigung Geschäftsbericht;	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Jährlich
e) Genehmigung Rückstellungsreglement.	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf

Art. 3 Kontrollfunktionen

¹ Folgende Aufgaben in Bezug auf die interne Überwachungsinstrumente (IKS, Risikomanagement) sowie die externen Kontrollorgane werden wahrgenommen:

<i>Aufgaben</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Periodizität</i>
a) Kenntnisnahme Prüfungsplanung der Revisionsstelle;	Eigene Kompetenz	Jährlich
b) Kenntnisnahme Management Letter der Revisionsstelle;	Eigene Kompetenz	Jährlich
c) Kenntnisnahme Berichterstattung zum IKS;	Eigene Kompetenz	Jährlich
d) Beurteilung von Revisionsstelle und Expertin/Experte für berufliche Vorsorge und Vorschlagen von Massnahmen (beispielsweise zwingende periodische Neuausschreibung);	Eigene Kompetenz	Jährlich
e) Genehmigung versicherungstechnisches Gutachten;	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Jährlich
f) Genehmigung Risikomanagement-Berichterstattung.	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Jährlich
g) Erteilen von Zusatzaufträgen an Revisionsstelle und und Expertin/Experte für berufliche Vorsorge sowie Dritte in Absprache mit der Geschäftsleitung	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf

² Die Revisionsstelle ist an den Sitzungen zur Prüfungsplanung und zum Management Letter grundsätzlich anwesend.

Art. 4 Vorsorge

In Bezug auf die Weiterentwicklung und Anpassung der Leistungen der beruflichen Vorsorge werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

<i>Aufgaben</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Periodizität</i>
a) Genehmigung gesetzlicher oder operationeller Anpassungsbedarf am Vorsorgereglement sowie an den Vorlagen für die Anschlussverträge und die Vorsorgepläne.	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf

Art. 5 Compliance

In Bezug auf Compliance werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

<i>Aufgaben</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Periodizität</i>
a) Genehmigung Berichterstattung zum Compliance (Compliance-Reporting), respektive Angemessenheit der Vorkehrungen im Umgang mit den Sorgfalts- und Treuepflichten;	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Jährlich
b) Genehmigung gesetzlicher oder operationeller Anpassungsbedarf am Organisationsreglement, Personalreglement, Compliance-Regle-	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf

ment, Delegiertenwahlreglement sowie weiteren Reglementen mit Ausnahme des Anlage-reglements.		
---	--	--

Art. 6 Personalwesen

In Bezug auf Personalwesen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

<i>Aufgaben</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Periodizität</i>
a) Kenntnisnahme Berichterstattung zum Personalwesen (Personalreporting);	Eigene Kompetenz	Jährlich
b) Genehmigung der Angemessenheit der Entschädigung der Gremien.	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Einmal pro Strategieperiode

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten; Änderungen

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft. Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand geändert werden. Reglementanpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht.

Aargauische Pensionskasse

Thomas Bumbacher
Präsident .

Jan Schneider
Vizepräsident